

BGH, Urteil vom 08.03.1973 – IX ZR 115/70LG Köln; OLG Köln12.02.1970

Titel:

BGH: Urteil vom 08.03.1973 - IX ZR 115/70

Normenketten:

§ 87 BEG

§ 99 BEG

§ 154 Abs. 1 BEG

Amtlicher Leitsatz:

Verfolgte Angehörige eines ausländischen öffentlichen Dienstes, die nicht unter §99 BEG, §§1, 2, 2 a BWGöD fallen, haben Anspruch auf Entschädigung nach §§87 ff BEG. Sie können daher auch nach §154 BEG anspruchsberechtigt sein.

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Rechtskraft:

rechtskräftig

Verkündet am 8. März 1973

Ade, Justizangestellte als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Text1

BUNDESGERICHTSHOF

URTEIL

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. März 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 12. Februar 1970 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Die 1911 in D./Polen geborene jüdische Klägerin studierte, wie sie vorgetragen hat, von 1930 bis 1934 in Krakau Rechtswissenschaft. Nach Ablegung der Abschlußprüfung mit dem Diplom eines

magister juris sei sie etwa ein Jahr als Rechtsanwaltsassessorin und ab Herbst 1935 als Praktikantin bei der Finanzkammer in Krakau tätig gewesen und nach Ablegung einer Berufsprüfung im September 1936 zur Referendarin auf Widerruf ernannt worden. Nach ihren Angaben wäre sie bei ungestörtem Ablauf ihres beruflichen Werdeganges einige Jahre später ohne weiteres Referendarin auf Lebenszeit geworden. Als sich bei Beginn des deutsch-polnischen Krieges die deutschen Truppen Krakau näherten, sei sie jedoch am 2. September 1939 mit ihrem Ehemann zunächst nach Ungarn geflüchtet und von dort aus über Palästina und Italien nach England ausgewandert. Seit ihrer Flucht aus Krakau sei sie nicht mehr beruflich tätig gewesen.

Mit einem am 24. September 1966 eingegangenen Schriftsatz begehrte sie unter Hinweis auf §§150 ff BEG Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen. Die Behörde hat den Antrag aus Sachgründen abgelehnt. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Antrag auf Zahlung einer Berufsschadensrente ab 1. November 1933 weiter. Der Beklagte hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Die Revision ist begründet.

1.

Das Berufungsgericht läßt es dahinstehen, ob die Klägerin ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG hat, weil ihr die Behörde jedenfalls stillschweigend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt habe.

Dem kann nicht gefolgt werden. Die Behörde gewährt keine Wiedereinsetzung nach §189 Abs. 3 Satz 2 BEG, wenn sie in einem Bescheid von der Anmeldung eines Anspruchs nach Art. III Nr. 1 bis 4 BEG-SchlußG ausgeht und deshalb zur Sache entscheidet. Dieser Sachverhalt schließt die Annahme aus, die Behörde habe den Antragsteller nicht an der Versäumung der Frist des §189 Abs. 1 BEG scheitern lassen wollen. Hat die Behörde einen zulässigen Neuantrag nach Art. III BEG-SchlußG angenommen, so war der Umstand, daß die Frist des §189 Abs. 1 BEG bei Stellung des Antrages verstrichen war, für die Behörde rechtlich bedeutungslos (BGH Urteile vom 28. September 1972 - II ZR 178/70; 14. Dezember 1972 - II ZR 101/71 und vom 15. Februar 1973 - II ZR 142/70).

Die Klägerin hat sich bei ihrem Antrag auf Entschädigung des Berufsschadens auf §§150 ff BSG und ihre Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis bezogen. Den Bescheid vom 24. Oktober 1968 hat die Behörde auch auf das BEG-Schlußgesetz gestützt. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß die Behörde keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, sondern den Antrag nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG wegen der Neufassung der §§150 ff BEG für zulässig erachtet hat.

Die Klägerin kann aus §150 Abs. 1 BEG n.F. ein Neuantragsrecht dann herleiten, wenn sie nach den Grundsätzen des Urteils BGH RzW 1970, 503 beim Verlassen des Vertreibungsgebietes dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat und nach bisherigem Recht nicht deutsche Volkszugehörige im Sinne von §6 BVFG in Verbindung mit §4 Abs. 2 BEG a.F. gewesen ist. Das läßt das Berufungsgericht offen und trifft hierfür auch nicht die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen. Der nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG erforderliche Rechtslagenvergleich kann daher vom Revisionsgericht nicht vorgenommen werden.

Der Wegfall des Vertreibungstatbestandes in §150 Abs. 1 BEG n.F. bewirkt dagegen für die Klägerin nur unter engen Voraussetzungen eine Verbesserung der bisherigen Rechtslage. Da sie allein nach §1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG Vertriebene gewesen sein konnte, kommt es darauf an, ob ohne besondere Ermittlungen auf Grund des bekannten Sachverhalts mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß

sie von Vertreibungsmaßnahmen nicht betroffen worden wäre (BGH RzW 1965, 358 Nr. 15; 1971, 40 Nr. 34).

2.

Das Berufungsgericht verneint einen Anspruch nach §§154 ff BEG, weil die Klägerin als Angehörige des öffentlichen Dienstes geschädigt worden sei und §154 Abs. 1 BSG die §§99 ff BEG nicht aufführe. Die Klägerin könne auch nicht in analoger Anwendung der §§87 ff BEG entschädigt werden, da der Gesetzgeber in §154 BEG bewußt keine lückenlose Entschädigungsregelung für Berufsschäden der Verfolgten aus dem Vertreibungsgebiet getroffen habe.

a)

Diese Ausführungen tragen die ablehnende Entscheidung des Berufungsgerichts nicht. Es ist zwar richtig, daß in §154 Abs. 1 BEG für ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes nur der Tatbestand des §110 BEG als entschädigungsfähig aufgeführt ist. Dabei ist der Gesetzgeber ersichtlich von dem Gedanken ausgegangen, daß eine Entschädigungsregelung für die im öffentlichen Dienst Geschädigten aus den Vertreibungsgebieten deshalb entbehrlich ist, weil diese im Regelfall eine dienstrechtliche Wiedergutmachung nach BWGöD erhalten. Hierfür spricht insbesondere die Neuregelung in §154 Abs. 1 Satz 2 BEG, wonach ein Entschädigungsanspruch auch für die Fälle des §110 BEG ausgeschlossen wird, wenn der Verfolgte laufende Bezüge nach §21 a BWGöD erhält.

b)

Gehört der Geschädigte nicht zu den Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Sinne von §99 BEG, dann handelt es sich allerdings nicht um die Frage der Auslegung des §154 Abs. 1 BEG, sondern um die Abgrenzung der entschädigungsfähigen Tatbestände nach §§65 ff BEG.

Nach §65 BEG liegt ein Schaden im beruflichen Fortkommen vor, wenn der Verfolgte in der Nutzung seiner Arbeitskraft geschädigt worden ist. Das ist hier der Fall. Die Klägerin war berufsmäßig gegen Entgelt tätig; diese Tätigkeit war auf die Erzielung von Einkünften gerichtet und nicht nur von vorübergehender Dauer (BGH RzW 1968, 459).

§§66 ff BEG regeln die selbständigen Berufe, während §§87 ff BEG die Ansprüche der in unselbständigen Berufen Geschädigten behandeln. Bei letzteren unterscheidet das Gesetz zwischen dem privaten Dienst (§§87 ff BEG), dem öffentlichen Dienst (§§99 ff BEG) und dem Dienst bei Religionsgesellschaften (§112 BEG). Unter öffentlichem Dienst ist dabei nur der deutsche öffentliche Dienst, erweitert durch die Sondertatbestände des §1 Abs. 2 BWGöD, zu verstehen. Das ergibt sich aus §99 Abs. 1 BEG in Verbindung mit §§1, 2 und 2 a BWGöD.

Das BEG regelt somit nicht ausdrücklich die Fälle, in denen ein Verfolgter im ausländischen öffentlichen Dienst stand und durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen in diesen Dienstverhältnis geschädigt worden ist. Diese offensichtliche Lücke im Gesetz ist sachlich nicht zu erklären. Denn das BEG gewährt in §§99 ff BSG keine dienstrechtliche Wiedergutmachung, zu der insbesondere der Anspruch auf Wiedereinstellung gehört, sondern sieht eine geldliche Entschädigung für die Zeit der Entlassung oder sonstigen Schädigung gemäß §99 Abs. 1 BEG vor. Diese Entschädigung dem im ausländischen öffentlichen Dienst Geschädigten vorzuenthalten, ist nicht gerechtfertigt, da dieser für diesen Schadenstatbestand weder eine Entschädigung von seinem früheren Dienstherrn noch Wiedergutmachung nach BWGöD erhält. Es kommt hinzu, daß in diesen Fällen regelmäßig auch ein Vertreibungstatbestand im Sinne von §1 BVFG vorliegt (vgl. §64 Abs. 1 Satz 2 BEG), so daß der Ausfall jeglicher Entschädigung für den Berufsschaden diesen Personenkreis besonders schwer trifft. Es hätte daher nahe gelegen, für diese Fälle - ebenso wie bei der Schädigung im Dienst einer Religionsgesellschaft nach §112 BEG - einen Sondertatbestand zu

schaffen, um die bestehende Lücke zwischen privatem Dienst und deutschem öffentlichen Dienst zu schließen. Das hat der Gesetzgeber offensichtlich übersehen, da sich auch aus den Materialien zum BEG oder zum BEG-Schlußgesetz keine Anhaltspunkte für eine bewußte Ausschließung dieses Schadenstatbestandes ergeben.

Der Bundesgerichtshof hat in RzW 1964, 322 dargelegt, daß die Bestimmungen der §§87, 88 BEG das Bestreben des Gesetzgebers erkennen lassen, möglichst sämtliche Tatbestände einer in unselbständiger Erwerbstätigkeit erlittenen beruflichen Schädigung zu erfassen und zu entschädigen. Da ihm eine derart erschöpfende Regelung nicht lückenlos gelungen sei, müßten die sich aufzeigenden Lücken entsprechend dem mit der Regelung erstrebten Ziel ausgefüllt werden. Diese Erwägungen gelten in gleicher Weise für das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung für eine Schädigung in einem ausländischen öffentlichen Dienst. Da insoweit wegen der strengen Bindung an den Begriff des öffentlichen Dienstes nach §1 BWGöD eine Einordnung unter §§99 ff BEG nicht möglich ist, kommt nur eine Anwendung der Vorschriften der §§87 ff BEG in Betracht (so auch Brunn-Hebenstreit §99 BEG Anm. 1).

Eine solche Zuordnung des ausländischen Öffentlichen Dienstes zum privaten Dienst im Sinne des §87 BEG rechtfertigt sich auch im Hinblick auf die Sonderregelung des §110 BEG. Dort hat der Gesetzgeber sogar für die Fälle des deutschen öffentlichen Dienstes im Sinne von §99 BEG eine Entschädigung nach §§87 ff BEG vorgeschrieben, wenn ein Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn nicht bestand und deshalb ein dienstrechtlicher Wiedergutmachungsanspruch im Rahmen des BWGöD - abgesehen von dem Wiedereinstellungsanspruch - grundsätzlich nicht gegeben ist. Entsprechend ist die Sachlage in den Fällen einer Schädigung im ausländischen öffentlichen Dienst.

c)

Ist demnach die Schädigung in einem ausländischen öffentlichen Dienst einer Schädigung im privaten Dienst nach Maßgabe der §§87 ff BEG gleichzustellen, dann kann für diesen Schadenstatbestand auch in Rahmen von §154 Abs. 1 BEG Entschädigung gewährt werden. Etwas anderes würde nur gelten, wenn die Klägerin Angehörige des öffentlichen Dienstes im Sinne von §99 Abs. 1 BEG in Verbindung mit §1 BWGöD gewesen wäre. Das ist nicht der Fall, weil die Klägerin im polnischen öffentlichen Dienst stand, Krakau zum Gebiet des Generalgouvernements gehörte und dieses dem Deutschen Reich nicht im Sinn von §1 Abs. 2 Nr. 2 BWGöD angegliedert worden ist. Soweit in RzW 1961, 511 Nr. 29 ausgesprochen worden ist, daß alle vertriebenen Verfolgten, die im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, nach §§150, 154 BEG nicht anspruchsberechtigt sind, wird daran für Verfolgte, die nicht unter §§99 ff BEG fallen, nicht festgehalten.

Das Berufungsurteil muß deshalb aufgehoben werden. Der Senat kann schon deshalb in der Sache nicht selbst entscheiden, weil das Berufungsgericht nicht festgestellt hat, ob die Klägerin dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört und ob sie bereits nach dem bis zum 17. September 1965 geltenden Recht anspruchsberechtigt gewesen wäre.

Zitiervorschlag:

BGH Urt. v. 8.3.1973 – IX ZR 115/70, BeckRS 1973, 31400929